

Abstract

Zusammenarbeitende Angeklagte

Diese Diplomarbeit befasst sich mit der Problematik des Instituts des „zusammenarbeitenden Angeklagten“, dessen Regelung in die strafrechtlichen Vorschriften durch die Novelle des Strafgesetzbuches Nr. 41/2009 Slg. verankert wurde, die am 1. 1. 2010 in Kraft trat. Die Tschechische Republik reagierte hiermit auf die Aufforderungen der internationalen Organisationen, die die Aufnahme der für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität nötigen rechtlichen Instrumente verlangten. Das Phänomen des „zusammenarbeitenden Angeklagten“, bzw. des Kronzeugen ruft rege Fachdebatten hervor, denn es stellt ein kontroverses Thema dar. Die Straftäter können nämlich für ihre Zusammenarbeit mit den im konkreten Fall tätigen Organen mit bis zur vollständigen Straffreiheit belohnt werden.

Vor allem setzt sich diese Arbeit zum Ziel, die wirksame Rechtsregelung des „zusammenarbeitenden Angeklagten“ zu beschreiben, auf einige strittige Aspekte aufmerksam zu machen und zu beurteilen, ob die Verankerung dieses Rechtsinstruments als gerecht gesehen werden kann.

Die Diplomarbeit besteht aus sechs Grundkapiteln, die weiter aufgegliedert und ausführlicher ausgearbeitet werden.

Im ersten Kapitel liegt der Schwerpunkt in der Klassifikation der Begriffe „zusammenarbeitender Angeklagter“ und Kronzeuge, einschließlich einer Kurzfassung deren historischer Entwicklung. Der nächste Teil widmet sich den internationalen Dokumenten, die zur Aufnahme wirksamer rechtlicher Instrumente für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität auffordern. Weiterhin wird die organisierte Kriminalität charakterisiert, indem deren Gefahren und Konsequenzen behandelt werden. Der Kern dieser Arbeit ist das vierte und fünfte Kapitel. Im vierten Kapitel wird die Regelung des Instituts des „zusammenarbeitenden Angeklagten“ im materiellen Recht und im Prozessrecht beschrieben. Dem folgt eine Fallstudie. In jenem Kapitel werden zunächst die vorliegenden Tatbestände dieses Strafverfahrens aufgeführt, anschließend wird auf bestimmte problematische Aspekte des Instituts des „zusammenarbeitenden Angeklagten“ mit Vorschlägen *de lege ferenda* hingewiesen. Der letzte Teil setzt sich mit der Komparation der deutschen und tschechischen

Rechtsregelung auseinander. Die Bundesrepublik Deutschland verrechtlicht im Unterschied zur Tschechischen Republik das Institut des Kronzeugen.

Diese Arbeit bezieht sich auf das geltende Recht vom 26. 3. 2016.